

Erläuternde Bemerkungen zu OIB-Richtlinie 1 „Mechanische Festigkeit und Standicherheit“

Ausgabe: April 2007

Zu Punkt 2: Festlegungen zur Tragfähigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Zu Punkt 2.1.1

betont die Notwendigkeit einer Tragwerksplanung für jedes Bauwerk im Sinne der Definition nach Punkt 1. Als ausreichend werden die allgemein anerkannten Regeln der Technik, das sind Normen, Richtlinien und ähnlich dokumentierte Regelwerke festgelegt.

Zu Punkt 2.1.2

nimmt explizit Bezug auf die ÖNORM EN 1990, Ausgabe 2003, um die Zuverlässigkeit, die die Tragwerke erreichen müssen, zu definieren. Damit ist jedoch nicht die implizite Festlegung der Exklusivität der ÖNORM EN 1990 für alle Nachweisführungen eingeschlossen, siehe Punkt 2.1.1.

Den Hinweis in ÖNORM EN 1990, der besagt, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen ergriffen werden „sollten“, stellt die Richtlinie 1 dahingehend klar, dass Qualitätssicherungsmaßnahmen zu ergreifen sind. Über den Verweis auf die Schadensfolgeklasse CC3 der ÖNORM EN 1990, Anhang B, sind für bestimmte Bauwerke Überwachungsmaßnahmen DSL3 durchzuführen. Die Überwachungsmaßnahmen haben entsprechend dem jeweiligen Bauwerk jedenfalls auf der Ebene der Planung des Tragwerks und gegebenenfalls bei der Berechnung und der Bemessung des Tragwerks anzusetzen. In jedem Fall sind die Überwachungsmaßnahmen auf das Tragwerk im Sinne der Definition der Richtlinie 1 zu beschränken. Im Gegensatz zu den nicht normativen Vorschlägen des Anhang B der ÖNORM EN 1990 (dreistufige Überwachungsmaßnahmen mit den Stufen

- Fremdüberwachung,
- Eigenüberwachung und
- keine Überwachung)

sind in der Richtlinie 1 nur die Fremdüberwachung durch unabhängige Dritte (DSL3 = Vier-Augen-Prinzip) und keine Überwachung (DSL1) vorgesehen. Eine Eigenüberwachung (DSL2) wäre für kleine und mittlere Planungsbüros und Bauunternehmungen eine erhebliche Wettbewerbsverzerrung, da deren Ausstattung für Maßnahmen nach DSL 2 nicht ausreicht. Für diese kleinen und mittleren Unternehmen ergäbe sich de facto eine Ausweitung auf DSL 3.

Die Fremdüberwachung ist dabei unabhängig von den der Planung zugrunde liegenden Regeln der Technik zu sehen. Insbesondere präjudiziert sie nicht die Anwendung eines bestimmten Bemessungssystems im Sinne z.B. nationaler Normen versus den Eurocodes. Der Umfang der Fremdüberwachung wird in der OIB-Richtlinie 1 nicht näher festgelegt, er hat sich jedoch auf das erforderliche Ausmaß zu beschränken. Gegenstand der Fremdüberwachung im Sinne der OIB-Richtlinie 1 sind ausschließlich die Aspekte der Wesentlichen Anforderung 1 und damit insbesondere nicht die der Wesentlichen Anforderungen 2, z.B. Feuerwiderstand und 4, z.B. nichttragende Bauteile und deren Befestigung. Allfällige, darüber hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen bleiben selbstverständlich unberührt.

Da die Angaben der ÖNORM EN 1990 zur Schadensfolgeklasse CC3 zu vage sind, präzisiert die Richtlinie 1 in einer Liste mit insgesamt drei Punkten, welche Bauwerke mit einer Qualitätssicherung in Form einer Fremdüberwachung durch unabhängige Dritte (DSL 3) zu belegen sind. Grundgedanken sind, dass Bauwerke zu prüfen sind, deren Versagen hohe Auswirkungen auf Menschenleben, die Gesellschaft und die Infrastruktur nach sich ziehen würde. Bewusst wurde vermieden, Unterschiede zwischen Baustoffen und Bauarten einfließen zu lassen.

Die beispielhaft in Klammern aufgezählten Bauwerke sind zum Einen nicht als taxativ anzusehen und zum Anderen nur im Zusammenhang mit der vorausgestellten Definition anzuwenden. Das heißt, dass nicht automatisch die Planung z.B. jedes Kindergartens einer Fremdüberwachung zu unterliegen hat, sondern nur dann, wenn dieser Kindergarten auch eine wichtige soziale Funktion hat. Auf den dadurch ermöglichten Ermessensspielraum wird besonders hingewiesen. Die in ÖNORM EN 1990 auch erwähnten wirtschaftlichen Folgen können, da rein wirtschaftliche Aspekte nicht Teil des Baurechts sind, nicht als alleinige Begründung

für eine verpflichtende Fremdüberwachung der Planung herangezogen werde. Allfällige, darüber hinausgehende privatrechtliche Vereinbarungen bleiben selbstverständlich unberührt.

Die Forderung nach einer Fremdüberwachung der Planung bestimmter Bauwerke stellt eine Abkehr von der bisher in Österreich geübten Praxis dar, nach der befugte Personen, namentlich Ziviltechniker und Baumeister, Kraft ihrer Ausbildung Tragwerksplanung ohne jede Überprüfung betreiben konnten. Die Gründe für diese Abkehr sind:

- Bedingt durch die EU-weite Dienstleistungsfreiheit können ausländische Tragwerksplaner in Österreich tätig werden, die nicht über jenes Qualitätsniveau verfügen, das hierzulande für einen Tragwerksplaner gefordert ist (Baumeister bzw. Ziviltechniker).
- Vom Ausland stammende, eingeführte Tragwerke (z.B. Fertighallen) sollen in den angegebenen Fällen auf Übereinstimmung mit den in Österreich vorliegenden unterschiedlichen Bedingungen geographischer, klimatischer und lebensgewohnheitlicher Art sowie dem in Österreich vorliegenden Schutzniveau überprüft werden.
- Der in den letzten 12 Jahren zu beobachtende Rückgang der Qualität in der Tragwerksplanung, festzustellen an steigenden Schadenssummen einerseits und im Vergleich mit den Nachbarstaaten, insbesondere Deutschland, generell sehr hohen Schäden andererseits, soll gestoppt werden.
- Der verschärfte Termin- und Preisdruck führt zu „Einsparungen“ bei der Planung und damit letztlich zu Qualitätsverlust.
- Der wirtschaftliche Druck, Tragwerke höher auszunützen zu müssen, im Verein mit den modernen, wesentlich komplexeren und nur mehr mit entsprechendem EDV-Einsatz zu exekutierenden Normen (Eurocodes), führt leichter an die Grenzen der Tragsicherheit und macht Fehler wesentlich folgenschwerer als dies früher der Fall war.

All diese Gründe würden eigentlich eine erhebliche Ausweitung der Liste der zu prüfenden Bauwerke rechtfertigen, die Liste des Pkt. 2.1.2 stellt insofern einen Minimalkompromiss dar.

Zum Aufwand für die Fremdüberwachung der Planung wird davon ausgegangen, dass dieser der Größe und der Komplexität des gegenständlichen Bauwerks angemessen sein wird. D.h., dass kleinere, einfachere Bauwerke einen deutlich geringeren Aufwand für die Fremdüberwachung verursachen als größere und komplexere Bauwerke.

Zu Punkt 2.2.1

stellt die seismischen Einwirkungen als eine eigene Art von Einwirkungen dar, da diese nicht in jedem Fall den außergewöhnlichen Einwirkungen zuzuordnen sind.

Zu Punkt 3: Besondere Anforderungen an einzelne Bauteile

beinhaltet tragwerksrelevante Aspekte, die im bestehenden Normenwerk kaum anzutreffen, für Bauwerke allerdings wesentlich sind.